

## **BSG: Anspruch auf häusliche Krankenpflege in Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

### **BSG, Urteile vom 25.02.2015 (Az: B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R)**

Das BSG hat am 25.02.2015 in zwei Fällen entschieden, dass Krankenkassen häusliche Krankenpflege auch in Heimen für obdachlose Männer gewähren müssen, die als Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII betrieben werden. Solche Heime könnten „sonstige geeignete Orte“ im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V sein. Bewohner solcher Einrichtungen sollen laut BSG nicht schlechter gestellt werden, als Menschen, die in einem eigenen Haushalt leben. Die Leistungspflicht der Krankenkasse setze ein, wenn und soweit die Einrichtung nicht selbst verpflichtet sei, Maßnahmen medizinischer Behandlungspflege selbst zu erbringen. Das BSG stellte klar, Einrichtungen der Eingliederungshilfe seien nach den gesetzlichen Bestimmungen nur soweit verpflichtet, medizinische Behandlungspflege zu erbringen, wie sie dazu aufgrund der von Ihnen vorzuhaltenden sachlichen und personellen Ausstattung in der Lage sind. Die medizinische Behandlungspflege sei vorrangig Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Träger der Sozialhilfe habe daher grundsätzlich nicht durch entsprechende Verträge dafür zu sorgen, dass diese Leistungen durch Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Das BSG stellte in seinen Entscheidungen jedoch klar, dass einfachste Maßnahmen der Krankenpflege, für die es keiner besonderen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, in der Regel untrennbar mit der Gewährung von Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger in einer stationären Einrichtung verbunden seien. Einfachste Maßnahmen der Krankenpflege würden zu den Hilfen zur Führung eines gesunden Lebens gehören, zu dem die Betroffenen in der Einrichtung befähigt werden sollen. In der Regel gehöre die Hilfe zur Gesundheitsvorsorge in diesem Sinne zum Leistungsangebot der Einrichtung, wie es auch in den Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII beschrieben werde. Einfachste Maßnahmen der Krankenpflege, die von jedem erwachsenen Haushaltsangehörigen beim Leben in einem eigenen Haushalt erbracht werden könnten, seien daher regelmäßig von der Einrichtung selbst zu erfüllen. Weitergehende medizinische Behandlungspflege schulde die Einrichtung nur dann, wenn sich dies aus ihren Verträgen, Ihrer Leistungsbeschreibung oder dem Aufgabenprofil unter Berücksichtigung der sachlichen und personellen Ausstattung ergebe. Das Bereitstellen von Medikamenten, die Hilfe bei deren regelmäßiger Einnahme sowie Blutdruckmessungen seien daher als einfachste Maßnahmen medizinischer Behandlungspflege zu qualifizieren, die typischerweise von der Einrichtung zu erbringen sind. Für solche Verrichtungen bestünde daher kein Anspruch gegenüber der Krankenkasse. Der Wechsel von Wundverbänden und die Verabreichung von Injektionen werde hingegen von einer Einrichtung der Eingliederungshilfe nicht geschuldet, wenn sie ausschließlich mit Fachpersonal aus den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Pädagogik arbeite. Die Versorgung mit solchen Leistungen müsse daher von der Krankenkasse im Rahmen der häuslichen Krankenpflege erbracht werden.